

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 06 vom 06. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Verordnung
zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung)
Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes 1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung über
die Genehmigung eines Vorhabens nach § 10 Abs. 8 Satz 1 ff./ 8a BImSchG
und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage am Müßbach in Ristfeucht, Gemeinde Schneizlreuth
(Flurnummern 98, 104 der Gemarkung Ristfeucht)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall
vom 30.01.2024 4

Stadt Freilassing

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing
Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung 5

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham“;
Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Markt Berchtesgaden

3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Bekanntmachung über den Beschluss des Marktgemeinderates zum Erlass einer Veränderungssperre
als Satzung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29
„Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte II“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 12

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung zum Beschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans

und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Bergbach“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24

„Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB 14

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB 15

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs

zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern,

„Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ 16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) Allgemeinverfügung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.03.2016, wonach die Besitzer von laktierenden Almrindern verpflichtet sind, diese vor dem Auftrieb durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) untersuchen zu lassen, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 12 vom 22.03.2016 unter Nr. 2, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.03.2016, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 12 vom 22.03.2016 unter Nr. 2, wurden die Besitzer von laktierenden Almrindern verpflichtet, diese vor dem Auftrieb durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder mittels Simultantest untersuchen zu lassen.

Dies war erforderlich aufgrund von Tuberkuloseausbrüchen im bayerischen Alpenraum in den Jahren 2008/2009 und 2012/2013. Infolge dieses Tuberkulosegeschehens gerade im Allgäu wurde ein Untersuchungsprogramm für den gesamten bayerischen Alpenraum entwickelt, das sowohl in der Rinderpopulation als auch beim Rotwild ausgedehnte Untersuchungen zum Vorkommen des Rinder-Tuberkuloseerregers beinhaltete, wobei der Schwerpunkt auf Tieren von über 24 Monaten lag, die im Sommer auf Alm- und Alpweiden gehalten werden.

Aufgrund der Ergebnisse dieses Monitorings sowie der laufenden Abstimmungen zum EU-Recht ist die vor dem Auftrieb auf die Alm verpflichtende Untersuchung aller laktierenden Rinder nicht mehr erforderlich. Die Allgemeinverfügung vom 11.03.2016 ist daher aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Aufgrund von § 38 Abs. 1 i.V.m. § 6 Nr. 10 Buchst. a TierGesG wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.03.2016 erlassen um die Ausbreitung der Tuberkulose der Rinder entlang der Alpenkette und somit auch im Landkreis Berchtesgadener Land zu verhindern.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte in seinem Schreiben vom 21.12.2022, Gz: Az: 46b-G8740-2019/169-1000, mit, dass zur Umsetzung des EU-Rechts derzeit Abstimmungen zwischen Bund und Länder über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „frei von einer Infektion mit MTBC“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 auf Betriebs- und Mitgliedstaatsebene stattfindet. Bis zu einer abschließenden deutschlandweit einheitlichen Regelung wird in Bayern das seit dem Jahr 2014 etablierte risikoorientierte Untersuchungsverfahren angepasst und fortgeführt. Aus diesem Grund erfolgt die Auswahl der zu untersuchenden Tiere risikobasiert auf Grundlage der Haltungsart „Sömmerung“ in Verbindung mit geographischer Lage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des MTBC-Rotwildmonitorings.

Untersuchungen in Landkreisen entlang der Alpenkette ohne TBC-Fälle beim Rotwild, zu denen auch der Landkreis Berchtesgadener Land gehört, sind nur noch bei einer begrenzten Anzahl an gesömmerten Rindern durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen. Damit ist es nicht mehr erforderlich alle laktierenden Almrinder vor dem Auftrieb durch einen amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose der Rinder (Simultantest) untersuchen zu lassen. Insofern ist die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.03.2016 aufzuheben.

Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 23. Januar 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens nach § 10 Abs. 8 Satz 1 ff./ 8a BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Antragsgegenstand: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl: Ersatz des vorhandenen Wiedererwärmungsofens für Knüppel (Hubbalkenofen) durch einen Ersatzneubau in den bestehenden Hallen; Verlängerung der Walzstraße im Mittel um ca. 40 m Richtung Freilassung; Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Hubbalkenofens von 19,9 MW auf 27,84 MW; Erhöhung Produktionskapazität der Walzstraße von derzeit 60 t/h auf zukünftig 80 t/h

Grundstück: Werksgelände SAH

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: **1739/2**

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

1. Allgemeines:

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/Hammerau eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

Auf Antrag der Stahlwerk Annahütte, Max Aicher GmbH & Co. KG, 83404 Ainring/ Hammerau hat das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß §§ 16, 10 BImSchG als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt.

2. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 321-8240- 2023/017847 vom 29.01.2024:

" I.

1. Anlagengenehmigung:

1.1 Dem Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, auf oben genanntem Grundstück folgende Anlagen zu errichten und zu betreiben:

Ersatz des vorhandenen Wiedererwärmungsofens für Knüppel (Hubbalkenofen) durch einen Ersatzneubau in den bestehenden Hallen;
Verlängerung des Walzwerks im Mittel um ca. 40 m Richtung Freilassing; Änderung der Rohmaterialaufgabe; Versetzen der Hochdruckkentründerung; Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Hubbalkenofens von 19,9 MW auf 27,84 MW; Erhöhung Produktionskapazität der Walzstraße derzeit 60 t/h auf zukünftig 80 t/h;
Entfernung der Wand nördlich des bestehenden Hubbalkenofens zum Zwischenbereich hin, Versetzung der Wand zur Prüfhalle A11 nach Norden, Wanddurchbruch zur Knüppelhalle, Errichtung eines Trafohauses mit Schaltraum und eines Hydraulikraums.

1.2 In dieser Genehmigung sind eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO für die baulichen Anlagen (insb. Fundament, Bodenplatte)

II. Bestandteil der Anlagenehmigung/ zugrundeliegende Unterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Kostenentscheidung

....

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (→ Rechtsanwälte!) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

3. Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen:

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderung zum Betrieb der Walzstraße auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die Änderung ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Lärmschutz, Luftreinhaltung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bautechnischen Auflagen versehen. Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

4. Die zur Veröffentlichung bestimmte Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Nebenbestimmung liegt nach § 10 Abs.8 Satz 3 BImSchG für die Dauer von zwei Wochen, also in der Zeit vom

06. Februar 2024 bis einschließlich 20. Februar 2024

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

5. Der gesamte Genehmigungsbescheid ist ferner während des o.g. Zeitraums im Internet unter <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/> veröffentlicht (§ 10 Abs.8 a i.V.m Abs.8 Satz 3 BImSchG).

Bad Reichenhall, 29. Januar 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage am Müßbach in Ristfeucht, Gemeinde Schneizlreuth
(Flurnummern 98, 104 der Gemarkung Ristfeucht)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG**

Die Vorhabensträger, Frau Manuela und Herr Hermann Pichler, Ristfeucht 4, 83458 Schneizlreuth, beantragten mit Planunterlagen vom 06.05.2021 mit Ergänzung vom 22.11.2022 die beschränkte Erlaubnis für das Aufstauen des Müßbachs, Ableiten von Wasser des Müßbachs aus dem Staubereich von maximal 10 l/s als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung in einer Wasserkraftturbine.

Die Anlage ist in ihren wesentlichen Teilen seit den 1930er Jahren vorhanden und derzeit in Betrieb. Eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb besteht derzeit nicht, da bisher keine solche beantragt wurde. Mit Ausnahme einer neuen Restwasserableitung sind keine Änderungen an der Anlage beabsichtigt.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i.V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.14 Anlage 1 zum UVPG – „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ die Durchführung einer allgemeinen Einzelfallprüfung erforderlich.

Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind die Technische Planung, insbesondere der Erläuterungsbericht vom 06.05.2021 mit Nachträgen sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Onlinedienst „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen sowie der Onlinedienst „Denkmal-Atlas“.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist durch den geplanten Kraftwerksbetrieb von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Weiterbetrieb der bestehenden Anlage aufgrund ihrer geringen Größe nur geringfügige Auswirkungen hat und der betroffene Gebietsanteil außerhalb der Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG grundsätzlich nicht von besonderer ökologischer Empfindlichkeit ist.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wird auch in den Stellungnahmen der an der Vorprüfung beteiligten Fachstellen- und Behörden untere Naturschutzbehörde, höhere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt nicht erwartet.

Unter Beachtung der Regelung der Restwasserabgabe ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Der Erteilung der beschränkten Erlaubnis steht aus Sicht des UVPG unter den entsprechenden Nebenbestimmungen nichts entgegen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 24.01.2024 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 25. Januar 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall vom 30.01.2024

Aufgrund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall vom 14. Mai 2002 (Abl. 24), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall vom 14. Dezember 2021 (Abl. Nr. 52), erhält folgende Fassung:

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- Haupt- und Tourismusausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Bau- und Umweltausschuss, jeweils bestehend aus dem Oberbürgermeister und acht ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
 - Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe a) – c) führt der Oberbürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen. Das Bauleitplanverfahren wurde am 24.09.2018 durch Stadtratsbeschluss im eingeleitet.

Freilassing, den 01. Februar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham“; Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ einzustellen. Das Bebauungsplanverfahren wurde am 24.09.2018 durch Stadtratsbeschluss im eingeleitet.

Der Geltungsbereich umfasste die Flurstücke 612/0, 2057/3, 2057/6, 2057/9, 2057/10, 2057/11, 2057/13, 2057/15, 2057/20, 2059/0, 2059/1, 2061/0, 2061/4, 2066/0, 2067/0, 2068/0, sowie Teilflächen von 435/0, 437/0, 437/2, 503/1, 578/3, 578/4, 607/0, 609/0, 610/0, 610/1, 610/2, 2050/0, 2057/0, 2058/0, 2067/1, 2074/0 und 2078/0.

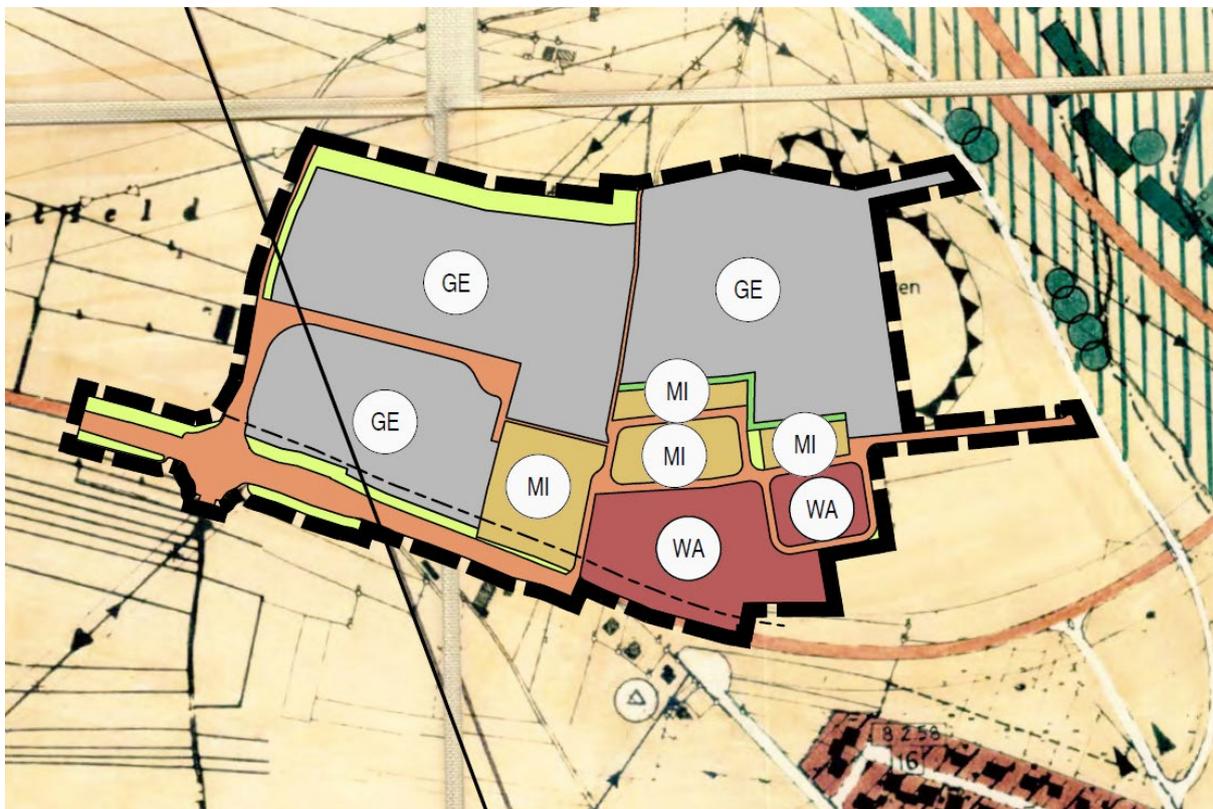
Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 die 40. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung vom 23.01.2024 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und die Vorentwurfsplanung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Vorentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing in der Fassung vom 23.01.2024 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.01.2024 in der Zeit vom

Mittwoch, 07.02.2024 bis einschließlich Mittwoch, 13.03.2024

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vorhergegangenen Relevanzprüfung.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Homepage der Stadt Freilassing abrufbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.freilassing.de / Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung / Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 006 im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 01. Februar 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

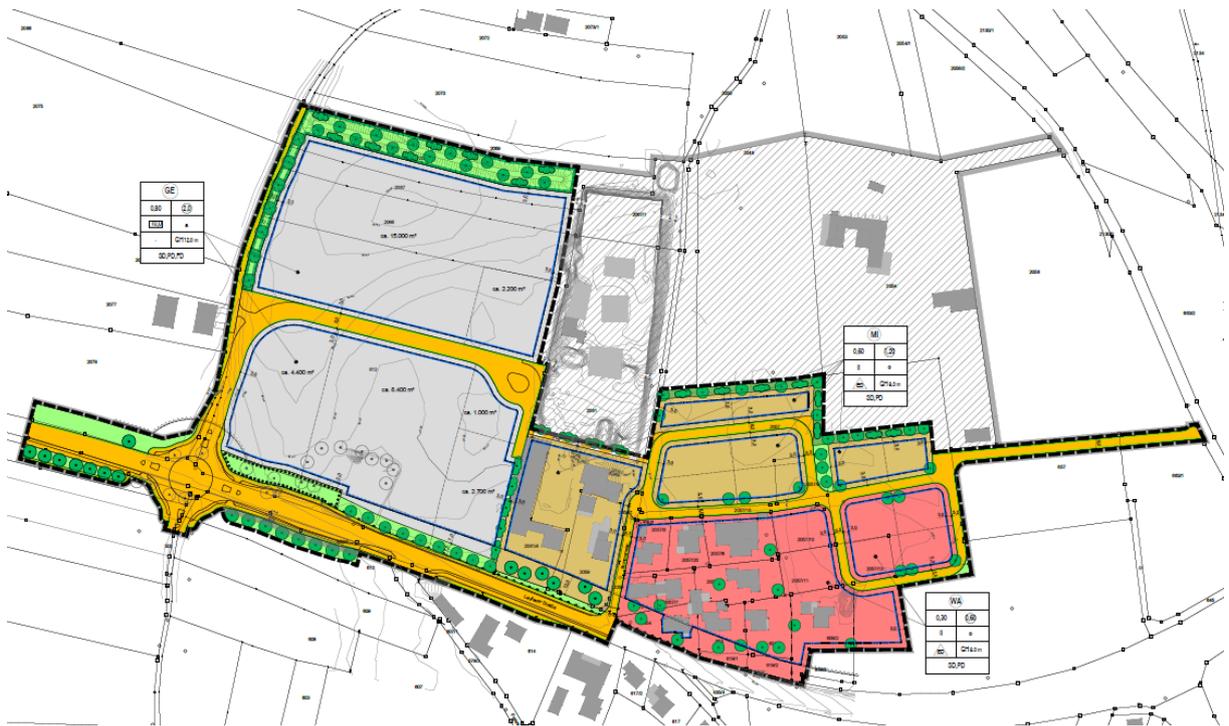
Bek. Nr. 8

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. In der Sitzung vom 23.01.2024 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und der Bebauungsplanvorentwurf gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Kreisstraße BGL 2 und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 439/2, 619/1, 619/2, 654, 655, 656/1, 656/2, 656/3, 2057/2, 2057/3, 2057/5, 2057/6, 2057/7, 2057/9, 2057/10, 2057/11, 2057/13, 2057/15, 2057/20, 2058, 2059, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 432/2, 435, 437, 612, 656, 657, 663/1, 2050, 2056, 2057, 2074, 2066, 2067, 2068 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ in der Fassung vom 23.01.2024 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.01.2024 in der Zeit vom

Mittwoch, 07.02.2024 bis einschließlich Mittwoch, 13.03.2024

öffentlich aus.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ in der Fassung vom 23.01.2024
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.01.2024
- Vorentwurf der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 23.01.2024
- Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 21.12.2018
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.09.2019
- Verkehrsuntersuchung vom 15.11.2023
- Schalltechnische Stellungnahme vom 24.11.2023

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vorhergegangenen Relevanzprüfung.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Freilassing abrufbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter www.freilassing.de / Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung / Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 006 im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 01. Februar 2024
Stadt Freilassing

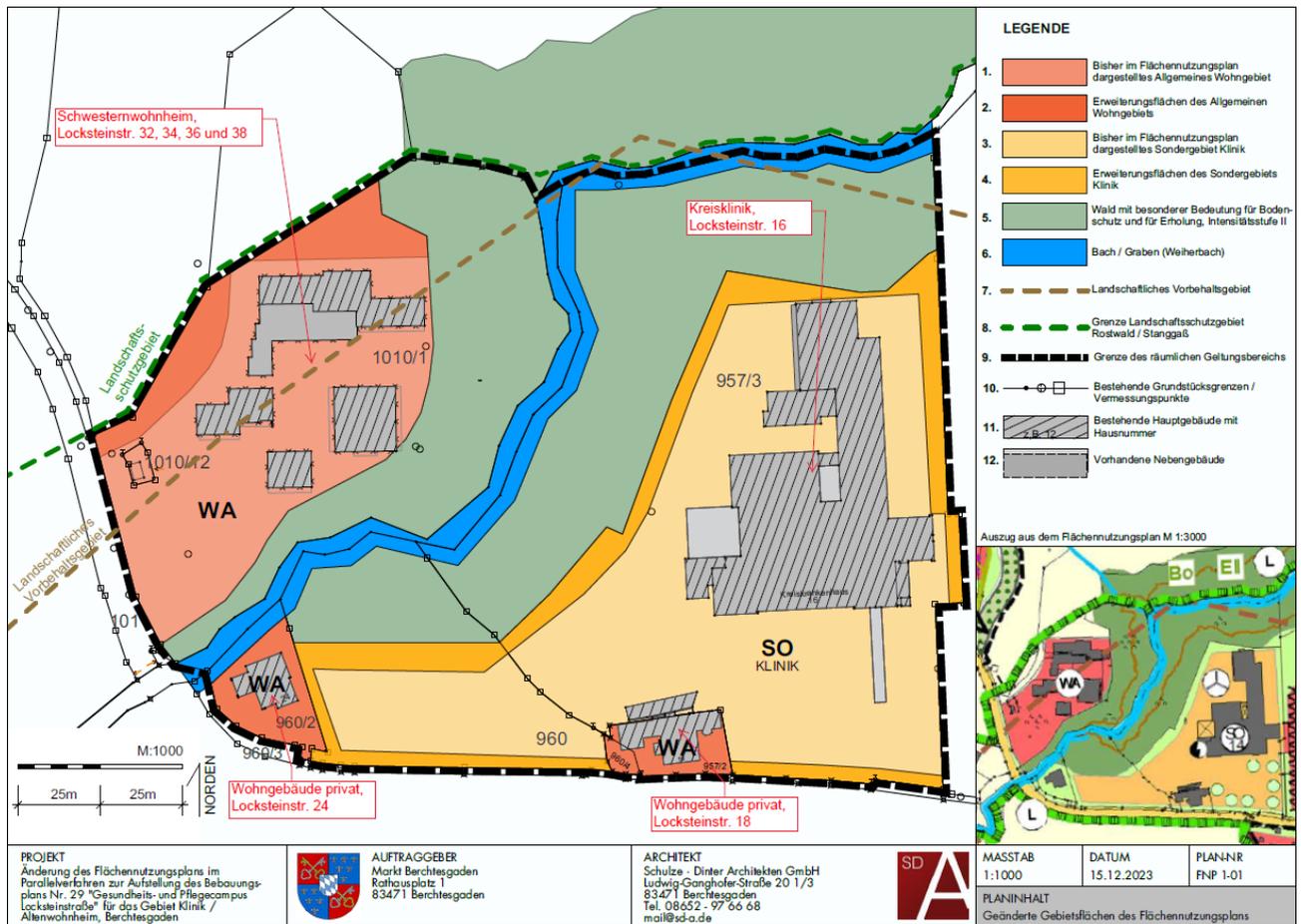
Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Berchtesgaden**3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung mit seiner Abgrenzung befindet sich im Umgriff der Kreisklinik Berchtesgaden, des Schwesternwohnheims und zwei privaten Wohngebäuden im Bereich der Anwesen Locksteinstraße 16, 18, 24, 32, 34, 36 und 38. Umfasst sind die Flurnummern 957/2, 957/3, 960, 960/2, 960/4, 1010/12 und Teilflächen der Flurnummern 1010/1 und 1020/1 der Gemarkung Salzberg. Zur Übersicht ist nachfolgender Planauszug vom 15.12.2023 abgebildet.



Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans kann im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) bzw. auf der Internetseite des Marktes unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/flaechennutzungsplan> eingesehen werden.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Mit dieser Änderung wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ geschaffen werden, da Bebauungspläne regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Berchtesgaden, den 31. Januar 2024
 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

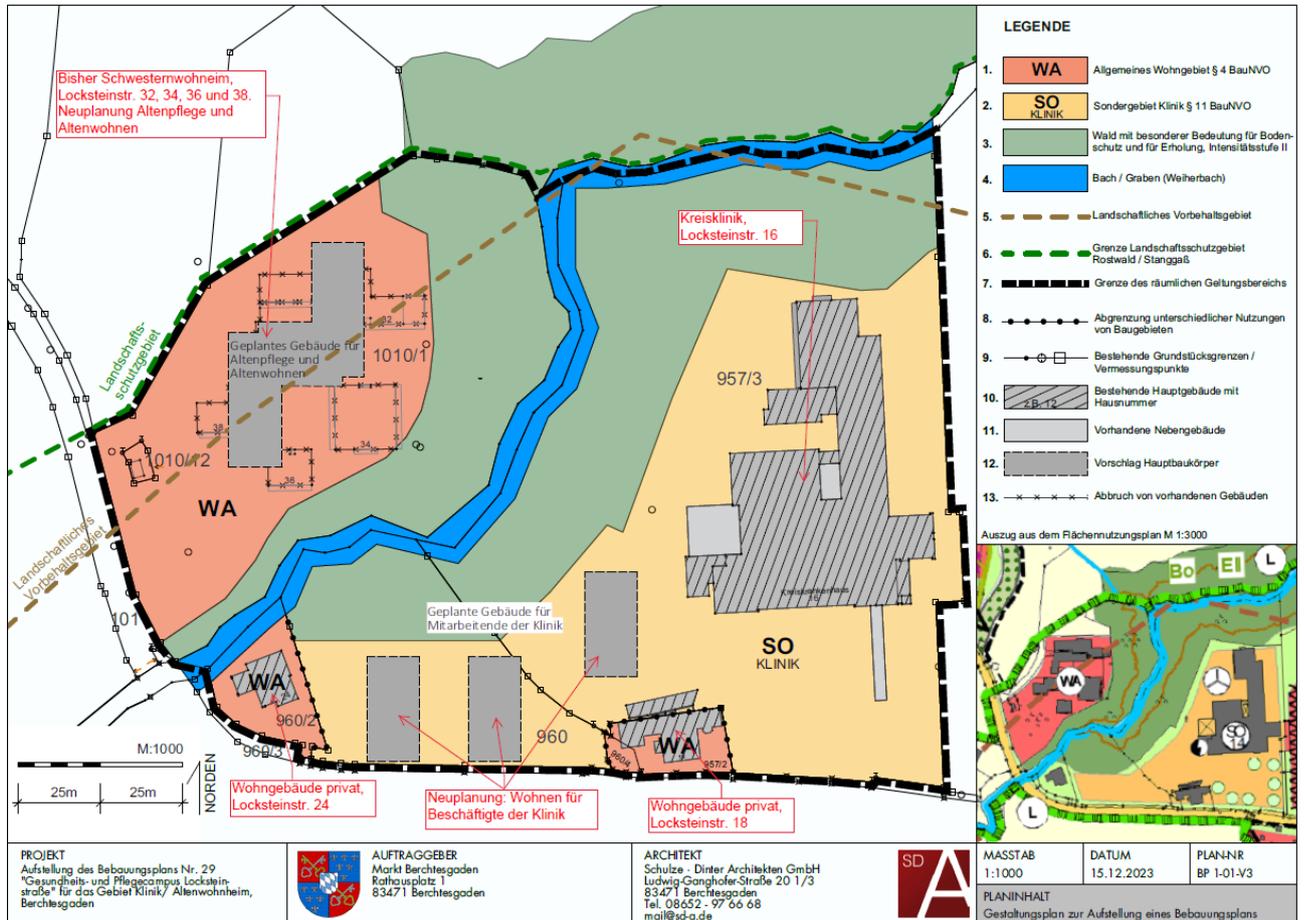
Bek. Nr. 10

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit seiner Abgrenzung befindet sich im Umgriff der Kreisklinik Berchtesgaden, des Schwesternwohnheims und zwei privaten Wohngebäuden im Bereich der Anwesen Locksteinstraße 16, 18, 24, 32, 34, 36 und 38. Umfasst sind die Flurnummern 957/2, 957/3, 960, 960/2, 960/4, 1010/12 und Teilflächen der Flurnummern 1010/1 und 1020/1 der Gemarkung Salzberg. Zur Übersicht ist nachfolgender Planauszug vom 15.12.2023 abgebildet.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) bzw. auf der Internetseite des Marktes unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung> eingesehen werden.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Die im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegenden baulichen Anlagen befinden sich planungsrechtlich derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, bauplanungsrechtliche Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Bebauungsplan werden zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung u.a. Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

- Der Klinikstandort soll im Bestand erhalten, in seiner Funktion gestärkt und durch drei Gebäude ergänzt werden, in denen Beschäftigte der Klinik Wohnraum finden.
- Das ehemalige Schwesternwohnheim soll abgebrochen und durch einen neuen Baukörper ersetzt werden. Hierin ist geplant, Altenwohnen, Altenpflege und Wohnen für Beschäftigte unterzubringen.
- Die beiden privaten Wohngebäude sollen ebenfalls in den Planbereich einbezogen und planungsrechtlich gesichert werden; für diese beiden Anwesen können somit moderate Erweiterungen im Rahmen der Nachverdichtung ermöglicht werden.

Hinweis:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.01.2024 hat der Markt Berchtesgaden zeitgleich eine Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ beschlossen.

Berchtesgaden, den 31. Januar 2024
 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

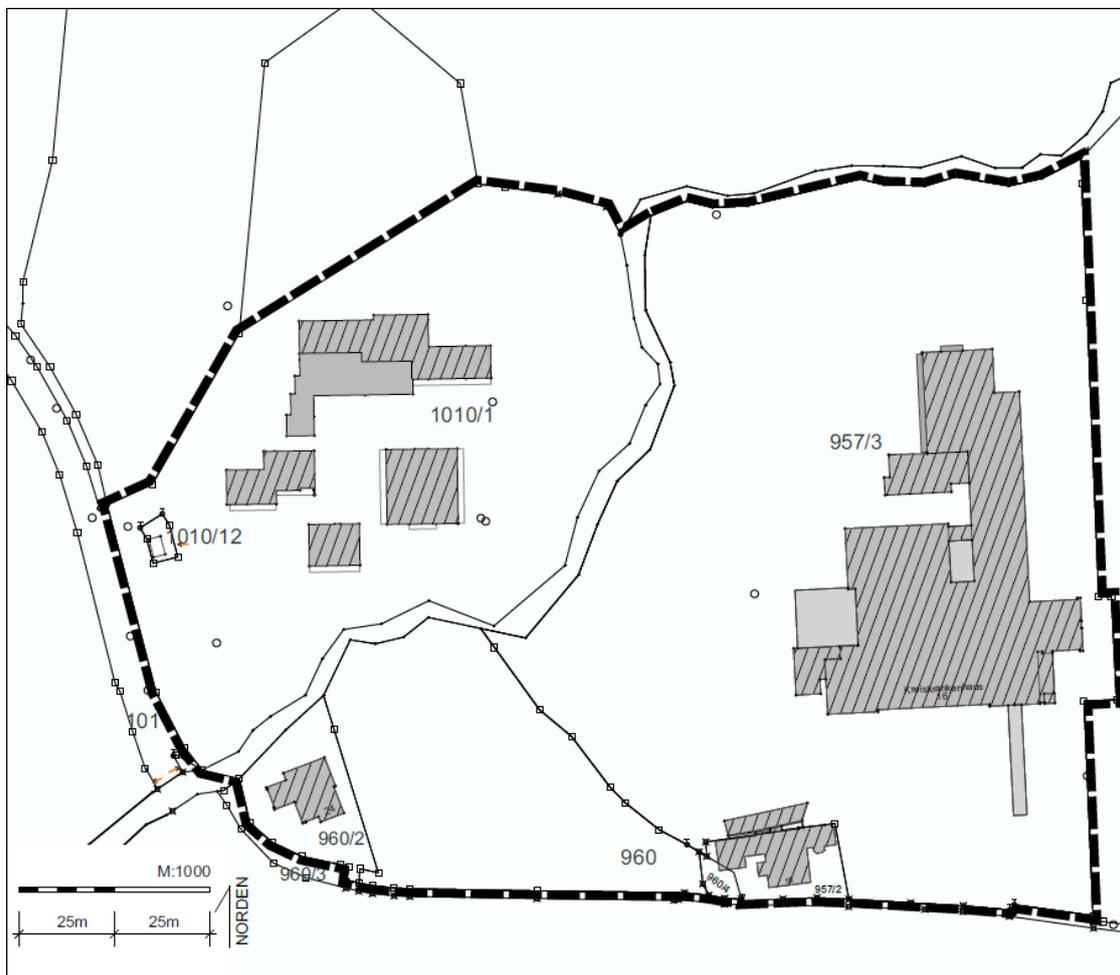
Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss des Marktgemeinderates zum Erlass einer Veränderungssperre als Satzung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Gesundheits- und Pflegecampus Locksteinstraße“ wurde in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 gemäß §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre umfasst die Flurnummern 957/2, 957/3, 960, 960/2, 960/4, 1010/12 und Teilflächen der Flurnummern 1010/1 und 1020/1 der Gemarkung Salzberg. Der Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) der Satzung ist als Auszug in nachfolgendem Planausschnitt abgebildet.



Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Im Internet ist diese unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/satzungen-nach-baugb> abrufbar.

Hinweise:

§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Die Fälligkeit des Anspruchs kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Berchtesgaden beantragt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Berchtesgaden, den 31. Januar 2024
Markt Berchtesgaden

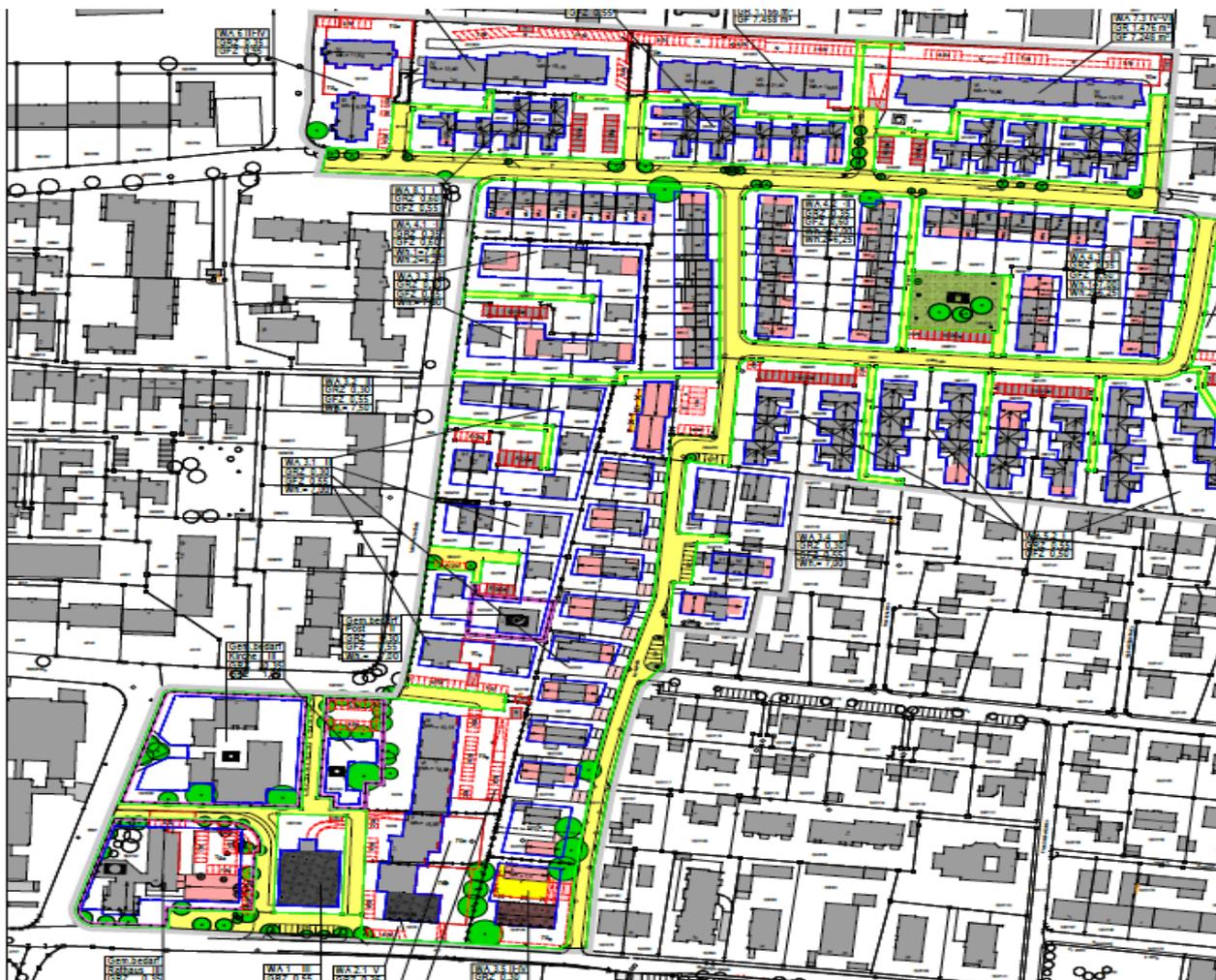
Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als Planungsgrundlage der Bebauungsplan „Mitterfelden A“, bekanntgemacht am 01.09.1972 sowie die „Bebauungsplanänderung Mitterfelden Moosstraße“ aus dem Jahre 1982. Innerhalb des Bebauungsplans „Mitterfelden A“ wurden zwischenzeitlich insgesamt 39. Änderungen vorgenommen, die in der Mehrzahl auf Nachverdichtungswünschen gründeten. Die „Bebauungsplanänderung Mitterfelden Moosstraße“ erfuhr ebenfalls 3 kleinere Bebauungsplanänderungen, die im Wesentlichen kleinere Anbauvorhaben enthielten. Da die Anträge zu Nachverdichtungsmaßnahmen nicht abreißen und weitere Teiländerungen des Bebauungsplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für das Baugebiet Mitterfelden Mitte, welches im Osten angrenzt, auch für das Gebiet östlich der Salzstraße und Ludwig-Thoma-Straße, östlich bzw. beidseits der Moosstraße, nördlich und südlich der Heubergstraße sowie beidseits der Göllstraße nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste deshalb in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Mitte II“, die großen Teile des bisherigen Bebauungsplans „Mitterfelden A“ und die Bebauungsplanänderung „Mitterfelden Moosstraße“ ersetzen soll. Der Flächennutzungsplan weist bis auf die Fl.Nrn. 537/197, 537/200 und 537/201, welche als Gemeinbedarf für die Gemeindeverwaltung und die Kirche dargestellt sind, die im Geltungsbereich befindlichen Flächen als Allgemeines Wohngebiet bzw. Wohnbauflächen aus. Letztere waren im Bebauungsplan „Mitterfelden A“ östlich der Gemeinbedarfsflächen noch als Mischgebiet und im nördlichen Anschluss als Reine Wohngebiete festgesetzt. Innerhalb des Wohngebiets, welches von der Göllstraße umschlossen wird, ist eine öffentliche Kinderspielfläche dargestellt, die in der Realität auch existiert. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan folgt damit im Wesentlichen den Darstellungen des Flächennutzungsplans und entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches. Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Gebiet, in dem nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung in Teilbereichen) zugelassen werden sollen. Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet. Da eine größere Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 20.000 m² aber kleiner als 70.000 m² festgesetzt wird, wurde für den Bebauungsplan eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit der nachgewiesen wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

14.02.2024 bis zum 15.03.2024

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Mitterfelden Mitte II“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 07.11.2023 mit Satzung und Begründung vom 07.11.2023 sowie der schalltechnischen Untersuchung des Ing. Büros Möhler + Partner vom 22.11.2023.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Neuaufstellung Mitterfelden Mitte II“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Neuaufstellung Mitterfelden Mitte II“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 30. Januar 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung zum Beschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Bergbach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Bergbach“ und die hierfür notwendige 22. Änderung des Flächennutzungsplans und die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die Planentwürfe hierzu wurden in der Sitzung am 09.03.2021 gebilligt.

Das Plangebiet mit einer Fläche von 8.800 qm befindet sich im Ortsbereich Wimbachbrücke.

Ziel dieser Planung ist es, dem touristischen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen und das Hotelkonzept den heutigen Anforderungen anzupassen.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen/ Planzeichnungen vom 15.11.2022 und Begründungen können im Zeitraum

vom 14. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden www.gemeinde-ramsau.de im Bereich Kommunales/Rathaus/Bauleitplanung zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom 08.11.2022
- Schalltechnische Untersuchung vom 14.04.2019

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB

und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 30. Januar 2024
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 28.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet befindet sich im zentralen Ortsrandbereich am Westufer des Königssees, im Bereich Jodler/ Öd, westlich der Ortsstraße „An der Seeklause“ und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist eine nutzungsgerechte Kunsteisbahn als Trainings- und Wettkampfstätte für den Spitzensport wiederherzustellen. Aufgrund der bestehenden Georisiken und im Hinblick auf die Schadensgeschichte ist dabei ein dauerhaft sicherer Objektschutz zu gewährleisten. Die Planung macht es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan anzupassen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu schaffen. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf diejenigen Bereiche, die von der geänderten Planung betroffen sind.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Hinweis:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee erfolgt im Parallelverfahren.

Schönau a. Königssee, den 25. Januar 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

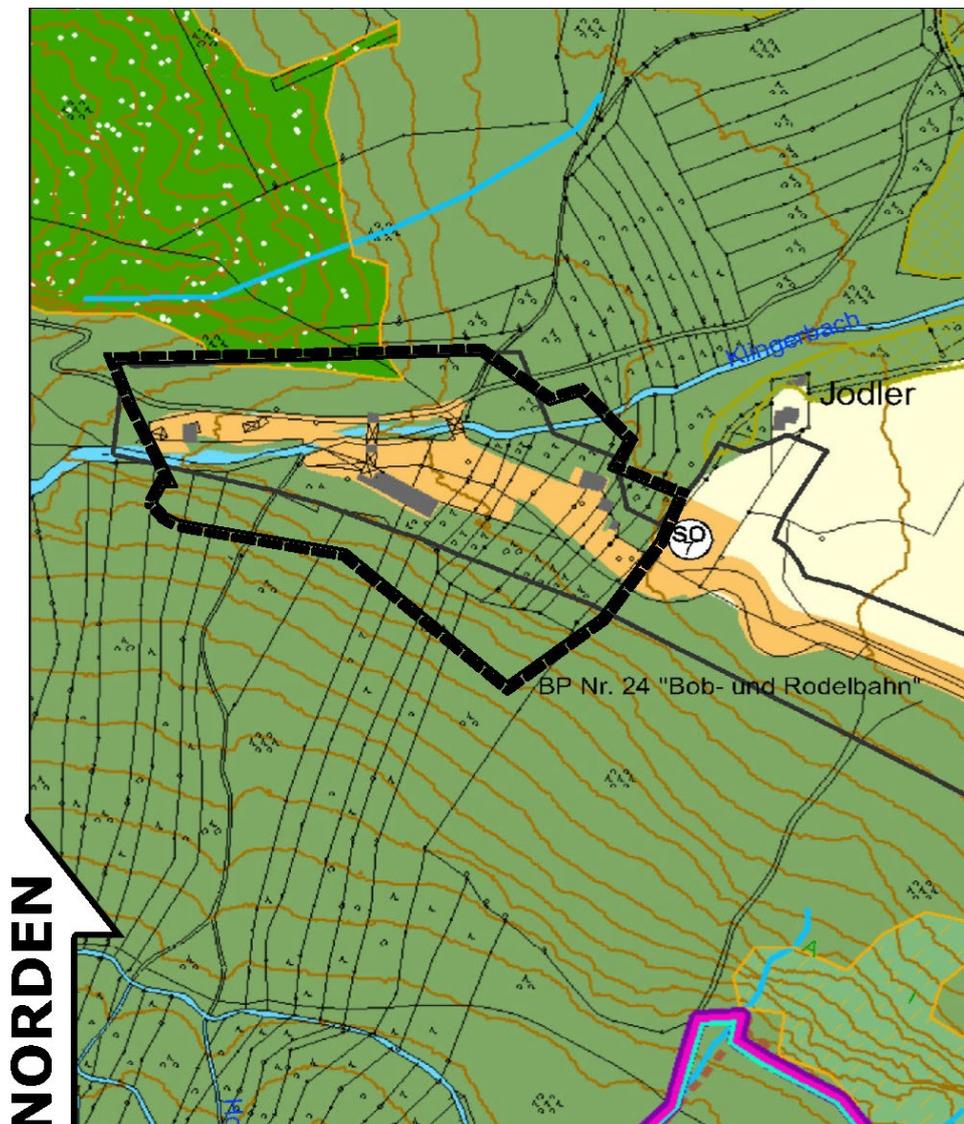
Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 28.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee für den Bereich „Sondergebiet Kunstseilbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im zentralen Ortsrandbereich am Westufer des Königssees im Gebiet Jodler/ Öd, im Bereich der Kunstseilbahn Bob und Rodel, und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, um eine Differenzierung zwischen Flächen des Sondergebiets, den Waldflächen und den Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser bzw. dem Schutz vor Wildwasser festzulegen. Mit der Änderung soll die Grundlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Kunstseilbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ (Parallelverfahren) geschaffen werden.

Schönau a. Königssee, den 25. Januar 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **04.03.2024 bis zum 15.04.2024** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, liegt der Entwurf in der Zeit vom

04.03.2024 bis 15.04.2024

an Tagen, an denen das Amt für den Parteiverkehr geöffnet ist, während der nachstehenden Zeiten in Zimmer 50 zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch:	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 17. Fortschreibung eingestellt:
<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/17-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **15.04.2024** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 06. Februar 2024
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider, Landrat und Verbandsvorsitzender
